



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Januar 2025
(OR. en)

5041/25

ECOFIN 34
UEM 33

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Erklärung des Rates zu den Empfehlungen des Rates zur Billigung der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne der Mitgliedstaaten für 2025

ERKLÄRUNG DES RATES

zu den Empfehlungen des Rates zur Billigung der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne der Mitgliedstaaten für 2025

Der Rat stellt fest, dass die Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates zur Billigung der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne der Mitgliedstaaten einen Abschnitt mit der Überschrift „*Zusammenfassung des Plans und Bewertung durch die Kommission*“ enthalten.

Der Rat verweist auf Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263¹, in dem die Anforderungen an die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne festgelegt sind, einschließlich des Buchstabens c über die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen, benannt wurden, und wie die Mitgliedstaaten die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen werden.

Daher kommt der Rat überein, in den Empfehlungen des Rates jene Teile der Erwägungsgründe der Empfehlungen der Kommission nicht zu übernehmen, in denen die länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters aufgeführt sind, bei denen die Kommission der Auffassung ist, dass die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne keine einschlägigen Maßnahmen zur Befolgung dieser länderspezifischen Empfehlungen enthalten (die Liste der betreffenden Erwägungsgründe der Empfehlungen der Kommission ist im Anhang zu dieser Erklärung enthalten). Der Rat wird die Reformen und Investitionen, die als Reaktion auf die länderspezifischen Empfehlungen vorgenommen werden, auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

Im Zusammenhang damit ersucht der Rat die Kommission, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

¹ Verordnung (EU) 2024/1263 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates.

**LISTE DER ERWÄGUNGSGRÜNDE DER EMPFEHLUNGEN DES RATES, DIE
GEGENÜBER DEN ERWÄGUNGSGRÜNDEN DER EMPFEHLUNGEN DER
KOMMISSION GEÄNDERT WURDEN**

<i>Mitgliedstaaten</i>	<i>Empfehlungen der Kommission (Ratsdokumente)</i>	<i>Betreffende Erwägungsgründe der Empfehlungen der Kommission</i>
Zypern	16216/24	Erwägungsgründe 26 und 27
Tschechische Republik	16217/24	Erwägungsgrund 25
Estland	16219/24	Erwägungsgründe 25 und 28
Finnland	16220/24	Erwägungsgrund 40
Frankreich	16221/24	Erwägungsgrund 40
Griechenland	16222/24	Erwägungsgrund 29
Irland	16223/24	Erwägungsgründe 24 und 28
Italien	16224/24	Erwägungsgrund 41
Luxemburg	16226/24	Erwägungsgründe 24 und 27
Niederlande	16228/24	Erwägungsgrund 26
Polen	16229/24	Erwägungsgründe 26, 27 und 28
Portugal	16230/24	Erwägungsgründe 29 und 30
Rumänien	16231/24	Erwägungsgrund 42
Slowakei	16232/24	Erwägungsgründe 30 und 33
Slowenien	16233/24	Erwägungsgrund 28
Spanien	16234/24	Erwägungsgründe 35, 36 und 37
Schweden	16235/24	Erwägungsgrund 24